

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren für ein geplantes Abbauvorhaben des Schotterwerks Kirchen im Umfeld des bestehenden Steinbruchs am Standort Ehingen-Kirchen im Alb-Donau-Kreis

Die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, 89597 Munderkingen, beabsichtigt die Erschließung einer neuen Abbaustelle für den Kalksteinabbau. Vorbereitend hat die Firma in der Nähe des bestehenden Steinbruchs insgesamt elf potenzielle Abbaustandorte abgegrenzt. Nach eingehender Untersuchung dieser Standortalternativen hat sich die Fläche „Basamshart – Fischersberg“ als geeignet für den geplanten Kalksteinabbau erwiesen. Der vorgesehene Abbaustandort liegt zwischen Ehingen-Kirchen und Untermarchtal im Waldgebiet „Fischersberg“ auf Gemarkung Untermarchtal und Ehingen. Die Konzeption der Vorhabenträgerin sieht einen konventionellen Festgesteinsabbau auf mehreren Sohlen vor.

Das Regierungspräsidium bereitet für das Vorhaben der Firma SWK Schotterwerk Kirchen ein Raumordnungsverfahren nach § 15 Raumordnungsgesetz¹ und §§ 18 u. 19 Landesplanungsgesetz² i.V.m. § 1 Nr.17 Raumordnungsverordnung³ vor. Dabei steht noch nicht abschließend fest, welche der untersuchten Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren eingebracht werden.

Zweck des Raumordnungsverfahrens ist es, die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen und zu beurteilen (Raumverträglichkeitsprüfung). Darin eingeschlossen ist insbesondere auch die Prüfung, ob das Vorhaben mit den raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes vereinbar ist (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP). Weiterhin sollen die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft werden.

Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe für die im Raumordnungsverfahren erforderlichen Unterlagen findet deshalb am

**Dienstag, den 17. Juli 2018, 9.30 Uhr
im Hause des Landkreises, im kleinen Sitzungssaal,
Schillerstr. 30, 89077 Ulm**

¹ i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) , zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 G v. 20.7.2017 (BGBl I S. 2808)

² i.d.F.v. 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2017 (GBl. S. 645, 646)

³ i.d.F.v. 13.12.1990 (BGBl.I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 35 G v. 24.2.2012 (BGBl I S. 212)

ein Scoping-Termin des Regierungspräsidiums Tübingen statt. Eingeladen sind die ggf. vom Abbauvorhaben berührten Kommunen, die zu beteiligenden Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange. Der Vorhabenträger und die von ihm beauftragten Planungsbüros werden ebenfalls anwesend sein.

Die Öffentlichkeit hat das Recht, als Zuhörer beim Termin anwesend zu sein. Sie wird hiermit vom Termin benachrichtigt. In erster Linie handelt es sich jedoch um einen Termin zwischen den Behörden und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange, in dem Reichweite und Umfang der zu fertigenden umweltbezogenen Untersuchungen besprochen werden.

gez. Habermann
Regierungspräsidium Tübingen

Hinweise:

- Im Anschluss an den Scoping-Termin wird die Firma SWK eine Informationsveranstaltung durchführen und zu Fragen Stellung nehmen.
- Auf Grund der begrenzten Anzahl an Parkplätzen sind seit einiger Zeit sämtliche Stellplätze des Hauses des Landkreises gebührenpflichtig. Dies gilt sowohl für die Parkplätze auf dem Grundstück des Hauses des Landkreises als auch für die Parkplätze in den angrenzenden Straßen. Da die Höchstparkdauer auf eine Stunde begrenzt ist, gibt es für Sie die Möglichkeit in unserer Information in der Eingangshalle eine Gebührenmarke für 2,00 € zu kaufen. Mit dieser Marke erhalten Sie an den Parkscheinautomaten einen Parkschein, der für den ganzen Tag gültig ist.